

Visa aus humanitären Gründen

Bei den Visa aus humanitären Gründen handelt es sich um eine der Möglichkeiten, die den Ländern offenstehen, um schutzbedürftigen Menschen auf legalem und sicherem Wege Zugang zu internationalem Schutz zu bieten. Derzeit sind im EU-Recht keine klaren Verfahren für die Einreise in die EU von Personen vorgesehen, die internationalen Schutz suchen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Kosten, das gegenseitige Vertrauen und die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Grundrechte aus, um nur einige Problembereiche zu nennen. Zudem bedeutet diese Situation eine Zersplitterung der Verfahren und politischen Strategien, die in den Mitgliedstaaten gelten. Das Parlament wird voraussichtlich im November 2018 über einen legislativen Initiativbericht abstimmen, mit dem die Kommission aufgefordert werden soll, einen gesonderten Rechtsakt über die Schaffung eines Visums aus humanitären Gründen vorzulegen.

HINTERGRUND

Bei den Visa aus humanitären Gründen geht es um [Verfahren für die geschützte Einreise](#), mit denen schutzbedürftige Einzelpersonen oder Gruppen in Drittländern geholfen werden soll. Bislang nutzen die Mitgliedstaaten verschiedene [Neuansiedlungsprogramme](#), gemeinschaftliche oder private [Patenschaften](#) und [humanitäre Korridore](#). Einer [Studie](#) des Parlaments aus dem Jahr 2014 zufolge verfügen 16 Mitgliedstaaten nationale Verfahren für bestimmte Formen von Visa aus humanitären Gründen bzw. hatten entsprechende Verfahren in der Vergangenheit. Die Zahl der Menschen, die im Rahmen dieser Verfahren zugelassen wurden, ist jedoch im Vergleich zur Nachfrage [gering](#). Es wird geschätzt, dass 90 % derjenigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die Union auf irregulärem Weg erreicht haben. Aus einer [Studie](#) des EPRS von 2018 geht hervor, dass sich die derzeitige Lage auf die Einzelpersonen, den jeweiligen Mitgliedstaat und die EU sowohl in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher als auch finanzieller Hinsicht nachteilig auswirkt. Ein formalisiertes Verfahren für Visa aus humanitären Gründen auf EU-Ebene würde daher einen Mehrwert mit sich bringen.

Geltender Rechtsrahmen der EU

Die EU verfügt über keinen spezifischen Rechtsrahmen für Visa aus humanitären Gründen. Somit gibt es auch keine offiziellen Kanäle, über die die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in die EU einreisen können. Der [Visakodex der Gemeinschaft](#) bietet die Möglichkeit, Visa aus humanitären Gründen mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen. Es gibt allerdings kein gesondertes Verfahren für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Visa aus humanitären Gründen. Im [Schengener Grenzkodex](#) ist lediglich ein allgemeiner Verweis auf internationalen Schutz und internationale Verpflichtungen enthalten. Im [Gemeinsamen Europäischen Asylsystem](#) ist hingegen praktisch keine Bestimmung vorgesehen, die die Einreise von Asylbewerbern in den Schengen-Raum regelt. Die Mitgliedstaaten sind zudem laut einem [Urteil](#) des Gerichtshofs nach Unionsrecht nicht verpflichtet, Menschen, die in der Absicht, Asyl zu beantragen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen möchten, ein Visum aus humanitären Gründen zu gewähren, sie können dies aber auf der Grundlage ihres einzelstaatlichen Rechts tun.

Gesetzgebungsinitiative des Europäischen Parlaments

Das Parlament forderte in seiner [Entschließung](#) von 2016 die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Möglichkeiten der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen zur Anwendung zu bringen. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) versuchte derweil vergeblich, die Frage im Rahmen der [Überarbeitung des Visakodex](#) zu behandeln. Daher nahm der LIBE-Ausschuss am 16. Oktober 2018 einen legislativen [Initiativbericht](#) über Visa aus humanitären Gründen an. Darin wird die Kommission aufgefordert, bis März 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen vorzulegen. Damit soll die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU für den alleinigen Zweck ermöglicht werden, in dem visausstellenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz

zu stellen. Dem Bericht zufolge sollten Drittstaatsangehörige gut begründet nachweisen, dass sie verfolgt werden oder erheblich gefährdet sind. Zudem dürfen sie sich nicht bereits in einem Neuansiedlungsverfahren befinden. Die Visumanträge könnten bei jedem Konsulat bzw. jeder Botschaft eines Mitgliedstaats eingereicht werden und würden auf der Grundlage eines Anscheinsbeweises (*prima facie*) und ohne vollständige Statusbestimmung bewertet. Jeder Antragsteller würde einer Sicherheitsüberprüfung mithilfe der einschlägigen nationalen und EU-Datenbanken unterzogen, um sicherzustellen, dass er keine Gefahr für die Sicherheit darstellt.

Legislativer Initiativbericht: [2017/2270\(INL\)](#), federführender Ausschuss: LIBE, Berichterstatter: Juan Fernando López Aguilar (S&D, Spanien).

